

# Quartierverein Breite – Vogelsang und Umgebung



## STATUTEN

# **Statuten des Quartiervereins Breite-Vogelsang und Umgebung**

Gegründet 1894

## **1. Name und Sitz**

Bewohnerinnen und Bewohner der Quartiere Breite, Vogelsang und Umgebung schliessen sich unter dem Namen Quartierverein Breite-Vogelsang und Umgebung zu einem Nachbarschaftsverein im Sinne von § 60ff. ZGB zusammen. Der Sitz des Vereins ist in Winterthur an der Wohnadresse des jeweiligen Präsidenten.

*Name*

## **2. Zweck**

Der Verein bezweckt

*Zweck*

- a) die Wahrung der Quartierinteressen gegenüber Behörden und Amtsstellen, sowie anderen Vereinen
- b) die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Quartierbewohnern
- c) Pflege und Förderung der Geselligkeit
- d) Förderung, Betrieb und Unterhalt des Quartiertreffs am Unionsplatz mittels einer Betriebskommission

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Quartierverein über folgende Mittel:

*Mittel*

- a) Vereinsvermögen
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- f) Einnahmen aus Vermietungen des Quartiertreffs

## **4. Mitgliedschaft**

4.1 Jede Person, die den Vereinszweck unterstützt und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann Mitglied des Quartiervereins werden.

*Mitglieder*

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Familienmitgliedschaften
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Beim Tod eines verheirateten Einzelmitgliedes geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf die Ehepartnerin / den Ehepartner über, sofern diese/r die Mitgliedschaft nicht ausdrücklich ablehnt.

- |            |  |   |
|------------|--|---|
| 4.2        | Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Anmeldung gilt als Beitritt.  | <i>Aufnahme</i>                             |
| 4.3        | Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung möglich, wobei jedoch der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr entrichtet werden muss.  | <i>Austritt</i>                             |
| 4.4        | Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Statuten zuwiderhandeln.<br>Gegen den Ausschluss kann die / der Betroffene an die nächstfolgende Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich der Präsidentin / dem Präsidenten einzureichen. | <i>Ausschluss</i>                           |
| 4.5        | Mitglieder, die ununterbrochen während 30 Jahren dem Quartierverein angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Ferner kann, wer sich besondere Verdienste um den Quartierverein erworben hat, auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.                      | <i>Frei- und Ehrenmitglieder</i>            |
| 4.6        | Die Vereinsmitglieder zahlen einen von der Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.<br>Frei-, Ehren- sowie Vorstandsmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.   | <i>Jahresbeitrag</i>                        |
| <b>5.</b>  | <b>Organisation</b>  |   |
| 5.1        | Die Organe des Quartiervereins sind:<br>a) die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)<br>b) der Vorstand<br>c) die Rechnungsrevisorinnen / -revisoren  | <i>Organe</i>                               |
| <b>5.2</b> | <b>Die Generalversammlung</b>  |   |
| 5.2.1      | Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im 1. Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt.   | <i>Ordentliche Generalversammlung</i>       |
| 5.2.2      | Die ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch:<br>a) eine Generalversammlung<br>b) den Vorstand<br>c) einen Fünftel der Mitglieder   | <i>Ausserordentliche Generalversammlung</i> |
| 5.2.3      | Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Traktandenliste an alle Mitglieder. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind bis 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.                          | <i>Einberufung</i>                          |
| 5.2.4      | Beschlussfähig ist die Generalversammlung, wenn nebst dem Vorstand noch mindestens gleich viele Mitglieder wie Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Generalversammlung   | <i>Beschlussfassung</i>                     |

stimmender Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für eine Statutenänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die / der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie / er den Stichentscheid. Geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

- 5.2.5 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu: *Befugnisse*
- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Kassierin / des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen / -revisoren
  - c) Statutenänderungen
  - d) Festlegung des Jahresbeitrages
  - e) Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Mitgliederanträge die mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes

### **5.3 Der Vorstand**

5.3.1 Der Vorstand besteht aus mind. 5 Personen (bei einer geraden Anzahl Vorstandsmitgliedern gilt der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin):

- Präsident/in des Quartiervereins
- Vize-Präsident/in des Quartiervereins
- Aktuar/in
- Kassier/in und Mitgliederverwalter/in des Quartiervereins
- Ein Mitglied der Betriebskommission des Quartiertreffs

5.3.1 Zur Leitung des Quartiervereins sowie zur Vollziehung der Vereinsbeschlüsse wählt der Verein an der ordentlichen Generalversammlung den Präsidenten / die Präsidentin, den Kassier / die Kassierin sowie weitere Vorstandsmitglieder. Die Aufgabenteilung wird innerhalb des Vorstandes geregelt und in den Infokästen und auf der Homepage bekannt gegeben. Jedes Vorstandsmitglied hat innerhalb des Vorstandes eine Stellvertretung, welche, falls nötig, die Amtsgeschäfte übernimmt. *Vorstand und seine Konstituierung*

5.3.2 Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich. *Amtsdauer*

5.3.3 Der Vorstand kann pro Ereignis über einen von der Generalversammlung festgelegten Betrag verfügen. *Finanzkompetenz*

5.3.4 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Ihm stehen folgende Befugnisse zu: *Befugnisse*

- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Organisation des Vereinsbetriebes
- Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, wenn es die Umstände erfordern

Präsidentin / Präsident und Aktuarin / Aktuar führen gemeinsam oder je mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Geldverkehr führt die Kassierin / der Kassier Einzelunterschrift.

5.3.5 Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird. *Entschädigung*

#### **5.4 Rechnungsrevision**

5.4.1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Personen für die Revision der Jahresrechnung, sowie eine Stellvertretung. Die amtsälteste Person scheidet üblicherweise aus und die stellvertretende Person rückt nach. Die beiden Amtsinhaber/ innen überwachen das Rechnungswesen und prüfen die Jahresrechnung. Sie geben der Generalversammlung schriftlich Bericht mit Antrag. *Amts-dauer und Befugnisse*

### **6. Finanzielles**

6.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. *Vereinsjahr*

6.2 Die Einnahmen bestehen in der Regel aus den Mitgliederbeiträgen und Schenkungen, Einnahmen aus dem Quartiertreff am Unionsplatz sowie Einnahmen aus den Leistungsvereinbarungen. *Einnahmen*

6.3 Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Als Einzahlungsfrist wird das erste Halbjahr festgesetzt. *Jahresbeitrag*

6.4 Die Verwaltung der Kasse ist Sache der Kassierin / des Kassiers, die / der dem Verein jährlich an der ordentlichen Generalversammlung die Rechnung vorlegt. *Verwaltung*

6.5 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder über ihre Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen. *Haftung*

### **7. Statutenänderungen**

7.1 Allfällige Anträge auf Statutenrevision können nur durch die Generalversammlung erledigt werden und sind bis spätestens Ende Januar dem Vorstand zur Einsicht und Stellungnahme einzureichen. *Statuten-änderung*

### **8. Auflösung**

8.1 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies an einer Generalversammlung, an der mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind, mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen wird. *Vorgehen*

8.2 Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen sowie das Inventar (Protokoll- und Kassabücher) auf fünf Jahre einer hiesigen Bank zur Aufbewahrung übergeben. Sollte sich innert obiger Frist kein neuer Verein konstituieren, erfolgt die endgültige Liquidation unter Anwesenheit einiger früherer Vorstandsmitglieder, welche unter notarieller Aufsicht zu erfolgen hat. Das vorhandene Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. *Liquidation*

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1. Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen vom 13. März 2012 sowie die zwischenzeitlichen Änderungen und wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. März 2019 genehmigt. Sie haben sofort Gültigkeit. *Inkrafttreten*

Winterthur, 6. März 2019

Michael Oettli  
Präsident

Chantal Maurus Huber  
Aktuarin